

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

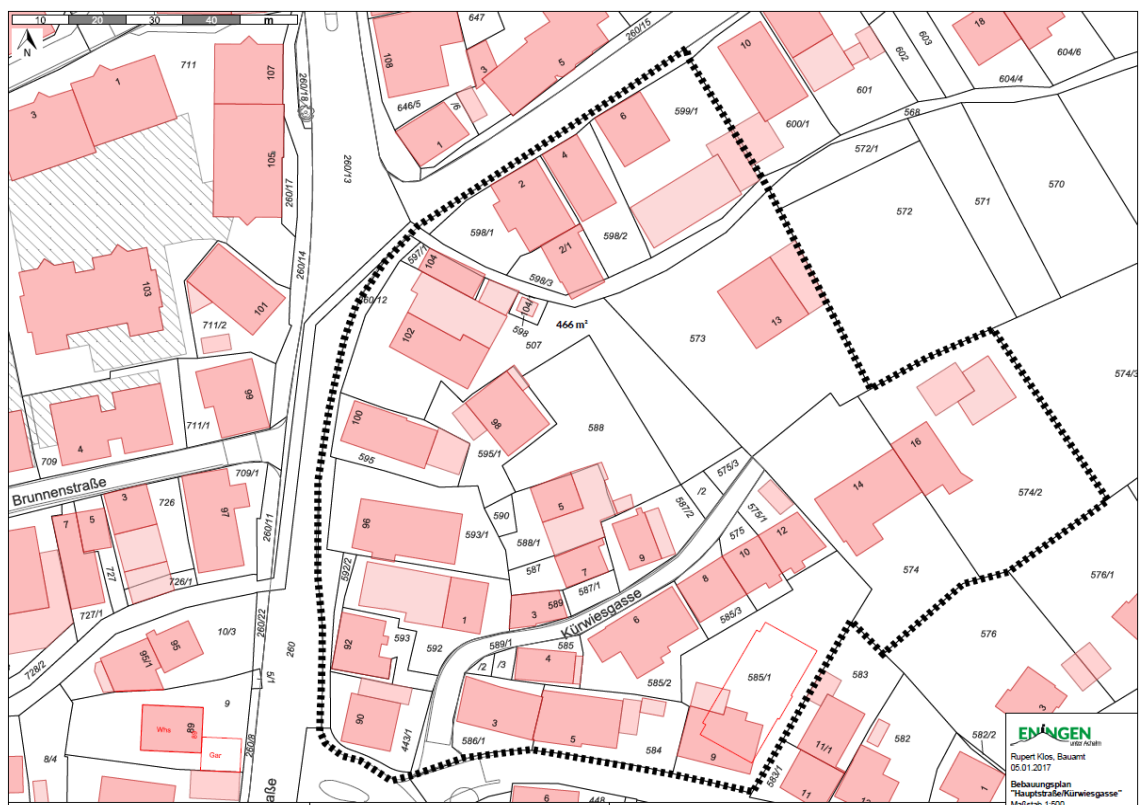
Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 I 17226 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geändert durch Gesetz vom 17.12. 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm am 09.03.2017 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1. Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Eningen unter Achalm steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Hauptstraße/ Kürwiesgasse“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2. Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: 443/1, 507, 573, 574, 574/2, 575, 575/1, 575/2, 575/3, 584, 585, 585/1, 585/2, 585/3, 586/1, 586/2, 586/3, 587, 587/1, 587/2, 588, 588/1, 589, 589/1, 590, 592, 592/2, 593, 593/1, 595, 595/1, 597/1, 598, 598/1, 598/2, 598/3 und 599/1.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 05.01.2017 maßgebend.



§ 3. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht wird beim Bauamt der Gemeindeverwaltung Eningen unter Achalm während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. etwaige Mängel der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Eningen unter Achalm, Rathausplatz 1+2, 72800 Eningen unter Achalm - geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ausgefertigt:
Eningen unter Achalm, 20.03.2017

Die Bekanntmachung erfolgte am 18.03.2017

Schweizer
Bürgermeister